

Die Bedeutung von Taufe und Konversion im asylgerichtlichen Verfahren*

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ralph Göbel-Zimmermann, Wiesbaden

1. Bisherige Rechtsprechung zum „forum internum“ der Religionsausübung im Lichte der Qualifikationsrichtlinie

Nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG¹ mussten bislang sowohl im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990, als auch nach Art. 16a Abs. 1 GG die Eingriffe in die Religionsfreiheit ein solches Gewicht haben, dass das *religiöse Existenzminimum* verletzt ist. Zum *geschützten Kernbereich* gehörte nach dieser Rspr. überwiegend nur die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich (sog. forum internum im Gegensatz zum forum externum). Zu dem religiösen Existenzminimum, das in ähnlicher Weise wie bei Eingriffen in die Freiheit und körperliche Unversehrtheit in Mitleidenschaft gezogen wird, gehörte nach Ansicht des BVerfG nur der unentziehbare Kernbereich der Privatsphäre, den der religiöse Mensch zu seinem Leben als sittliche Person benötige.² Dies wurde etwa dann angenommen, wenn der Gläubige tragende Inhalte seiner Glaubensüberzeugung preisgeben und seiner religiösen Identität beraubt wurde. Ob dies der Fall war, richtete sich weder nach dem Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG noch nach dem Selbstverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaft.³ Eine derartige objektive Beurteilung der Religionsfreiheit ist mit dem subjektiv geprägten Begriff nach Art. 10 Abs. 1 Buchst b der Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“ – im Folgenden QRL) nicht mehr vereinbar.⁴ Nach dem internationalen Ansatz ist das subjektive religiöse Selbstverständnis maßgeblich.⁵

Bei Auswertung der Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie und § 60 Abs. 1 AufenthG kann man den Eindruck gewinnen, dass einige Verwaltungsgerichte versuchten mit einigen dogmatischen Verrenkungen ergebnisorientiert, in den alten Bahnen entsprechend der hergebrachten Rechtsprechung zum „forum internum“ weiter zu entscheiden.. Justiz hat traditionell ein hohes Beharrungsvermögen. Mittlerweile werden diese Strukturen allerdings nach und nach aufgrund europarechtsorientierter Kolleginnen und Kollegen, der Literatur, der unermüdlichen Schulungsaktivitäten des UNHCR und neuerdings auch durch den EuGH aufgeweicht.

Das BVerwG hat sich mit Urteil vom 5. März 2009 erstmals nach Inkrafttreten der europarechtlichen "Qualifikationsrichtlinie" mit den Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung aus religiösen Gründen beschäftigt. Das Verfahren betrifft eine evangelische Christin aus China. Die 1974 geborene Klägerin war in China Mitglied in einer amtlich nicht registrierten "Untergrundkirche". Diese Kirchen werden von den Behörden als illegal angesehen, weil sie sich einer staatlichen Kontrolle auch in Glaubensfragen entziehen. Nach den Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshof gibt es in China mindestens 30 Millionen Christen in Untergrundkirchen. Die Klägerin wurde wiederholt bei der Teilnahme an Gottesdiensten beobachtet und verlor daraufhin u.a. ihre Stelle als Lehrerin an einer staatlichen Schule. 2001 kam sie nach Deutschland, wo sie inzwischen aktives Mitglied in einer Unterorganisation der weltweit agierenden "Bread of Life Christian Church" ist. In Deutschland

* Es handelt sich um die schriftlich Ausarbeitung des Vortrags, den der Verfasser auf der Tagung der Ev. Kirche der Pfalz in Speyer am 27.5.2009 gehalten hat.

¹ Vgl. hierzu im Einzelnen BVerfGE 76, 143 und BVerwG InfAuslR 1991, 288; insbesondere zur Situation der Apostaten im Iran: BVerwG NVwZ 2004, 1000.

² BVerfGE 81, 58 (66) = NVwZ 1990, 514; BVerwGE 80, 321 (324) = NVwZ 1989, 477; vgl. im Einzelnen *Huber/Göbel-Zimmermann*, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., Rdnr. 1650 ff m.w.N.

³ BVerfGE 80, 321 (325).

⁴ Vgl. auch VGH Mannheim AuAS 2007, 31 (33); VG Karlsruhe AuAS 2007, 57; VG Trier AuAS 2007, 23.

⁵ Vg. *Marx*, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 260 Rdnr. 8.

beantragte die Klägerin ihre Anerkennung als Asylberechtigte und als Flüchtling. Der Antrag hatte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen Erfolg. Anders als das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel der Klage stattgegeben.⁶ Die Klägerin müsse jedenfalls wegen ihrer religiösen Betätigung in Deutschland bei einer Rückkehr nach China mit Verfolgung rechnen. Als mittlerweile führendes Mitglied einer chinesischen Untergrundkirche könne sie zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Der VGH sah als glaubhaft an, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach China tatsächlich verhaftet und bestraft würde, weil sie sich in der beanstandeten Weise religiös betätigt hat und dies auch in Deutschland in intensiver Form tut. Selbst wenn sich solche Maßnahmen ausschließlich auf die in Deutschland nach der Ausreise aus China entfaltenen religiösen Betätigungen mit Öffentlichkeitsbezug (Internetauftritt) beziehen sollten, könnten sie nicht als asyl- und aufenthaltsrechtlich irrelevant angesehen werden. Denn an der den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit einschränkenden Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG könne nach Überzeugung des Senats unter der Geltung des Art. 10 Abs. 1 Buchst b QRL nicht festgehalten werden. Die Qualifikationsrichtlinie stelle nunmehr die Religionsfreiheit auch über den bisher nach dieser Rechtsprechung allein geschützten Kernbereich des sog. „forum internum“ hinaus unter den mindestens zu gewährleistenden Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention. Der 10. Senat des BVerwG hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil das Gericht seine Gefährdungsprognose auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage getroffen hat. Die Annahme, dass die Klägerin wegen ihrer religiösen Aktivitäten in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe in China rechnen müsse, sei durch die vom Berufungsgericht angeführten Erkenntnismittel nicht hinreichend belegt. Zugleich hat das BVerwG zum rechtlichen Maßstab für eine Flüchtlingsanerkennung wegen Verfolgung aus religiösen Gründen ausgeführt: Geht es - wie hier - um die Bewertung einer bereits getätigten Glaubensausübung, ist zu prüfen, ob diese bei einer Rückkehr zu einer Gefahr für Leib, Leben oder körperliche Freiheit führt. Sollte die weitere Aufklärung ergeben, dass die Gefahr einer Bestrafung wegen der Auslandsaktivitäten nicht besteht, käme eine Flüchtlingsanerkennung auch in Betracht, wenn die Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland durch die dort herrschenden Restriktionen so schwerwiegend an der Ausübung ihres Glaubens gehindert wäre, dass dadurch ihr Recht auf Religionsfreiheit in seinem Kern verletzt würde. Ob hierunter wie beim Asylrecht nur das sog. religiöse Existenzminimum fällt, also die Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, oder ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie darüber hinaus auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden, stelle eine europarechtliche Zweifelsfrage dar. Diese könne letztlich nur vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geklärt werden. Wegen der beanstandeten unzureichenden Aufklärung des Berufungsgerichts hat das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall den EuGH nicht anrufen.⁷

Hier stellt sich die Frage, ob nicht die Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht i.S. des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL darstellt und eine Beschränkung der Missionierungstätigkeit damit vereinbar ist. Anders gefragt: Soll dem Flüchtling zur Vermeidung einer Leibes- oder Lebensgefahr ein Verzicht auf eine öffentliche Religionsausübung im Falle einer Rückkehr abverlangt werden können? Die Frage der öffentlichen Glaubensausübung und die Zumutbarkeit einer entsprechenden Vermeidungsstrategie wird jedenfalls auch in der Staatenpraxis höchst uneinheitlich beantwortet.

Mit Urteil vom 26. Februar 2009⁸ hat das BVerwG entschieden, dass die Ausbürgerung eines Ausländers durch den Heimatstaat eine schwerwiegende Verletzung grundlegender

⁶ Urteil vom 12.07.2007 -8 UE 3339/04.

⁷ BVerwG 10 C 51.07, Pressemitteilung vom 5.3.2009.

⁸ BVerwG 10 C 50.07.

Menschenrechte i.S. des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL darstelle. Bei der Beurteilung der Schwere der durch eine Ausbürgerung bewirkten Rechtsgutverletzung seien nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. c QRL auch die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Betroffenen zu berücksichtigen. Hier drängt sich die Frage auf, wieso dies für die öffentliche Religionsausübung nicht entsprechend gelten sollte?

Aber werfen wir erst einmal einen Blick auf die einschlägigen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie

2. Verfolgung aus Gründen der Religionsausübung nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL

Angesichts der vielfältigen Formen von Religion und Religionsausübung enthält Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL eine um Vollständigkeit bemühte Definition von Religion und deren Ausübung. Der Schutzbereich der asylrelevanten Religionsfreiheit ist von dem privaten auf den öffentlichen Bereich erweitert worden.⁹ Auch nach Art. 1 A Nr. 2 GFK ist gerade derjenige Flüchtling, der wegen der Ausübung seiner Religion in der Öffentlichkeit, etwa durch öffentliche Zeremonien oder öffentliches Missionieren, in Verfolgungsmaßnahmen staatlicher oder auch privater Akteure einbezogen wird, von Verfolgung bedroht ist. Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL lautet: „Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“ Damit bietet Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL dem Einzelnen einen sehr weitgehenden Schutz, indem er sowohl die Grundentscheidung, aus innerer Überzeugung religiös zu leben, wie auch die Entscheidung, aufgrund religiösen Desinteresses jegliche religiöse Betätigung zu unterlassen, schützt. Damit billigt er dem Einzelnen zu, dass er sich zu seiner religiösen Grundentscheidung auch nach außen bekennen darf.

Die Garantien des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL gelten für Konvertiten, die ihren Glauben aus religiöser Überzeugung gewechselt haben, in gleichem Umfang wie für Gläubige, die ihre praktisch durch Geburt erworbene Religion beibehalten. Der Umfang des garantierten Schutzes hängt nicht davon ab, ob der Glaubenswechsel im Heimatstaat oder im Ausland vollzogen wurde. Dadurch, dass Art. 10 Abs. 1 S. 1 Buchst. b QRL sämtliche theistischen, nichttheistischen und atheistischen Glaubensüberzeugungen gleichermaßen berücksichtigt, ergibt sich aber zugleich auch eine Begrenzung des Schutzes der religiösen Betätigung: Soweit diese mit einer Beeinträchtigung oder Belästigung Anders- oder Nichtgläubiger einhergeht, kann sie einen Schutz nicht mehr beanspruchen. Ein aggressives oder auch nur als belästigend empfundenen Missionieren kann nach wie vor – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung – keinen besonderen Schutz beanspruchen, genauso wenig wie das öffentliche, auf ihre Beseitigung gerichtete Infragestellen einer etwa bestehenden Staatsreligion. Art. 10 Abs. 1 S. 1 Buchst. b QRL hat nach allem die auch öffentliche Darstellung der eigenen religiösen Identität im Wege der Glaubensbetätigung – ohne dass diese jedoch zugleich gegen andere Glaubensüberzeugungen gerichtet sein darf – im Blick.

Im Übrigen unterliegt nach der Qualifikationsrichtlinie die religiöse Identität des Einzelnen einem umfassenden Schutz. Insbesondere mit der Bestimmung, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an *religiösen Riten* nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich umfasst und darüber hinausgehend sogar auch alle sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen sowie Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft beinhaltet, geht eine erhebliche Ausweitung des – bislang in Deutschland angenommenen – Schutzbereichs

⁹ Vgl. hierzu Marx AsylVfG § 1 Rdnr. 206.

einher.¹⁰ Die Qualifikationsrichtlinie lehnt sich insoweit an den völkerrechtlichen Schutz nach Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – IPbpr¹¹ – an. Nach Art. 18 Abs. 1 IPbpr umfasst das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. Zu den religiösen Riten und Gebräuchen gehören insbesondere Prozessionen, das Tragen religiöser Kleidung oder Barttracht oder das Tragen eines Turbans. Aus völkerrechtlicher Sicht ist daher festzustellen, dass das Recht auf private und öffentliche Religionsausübung als fundamentales Menschenrecht allgemein anerkannt ist.¹² Europarechtlich wird die Ausübung der Religionsfreiheit auch in der Öffentlichkeit bereits durch Art. 9 EMRK garantiert. Danach ist die jedermann zustehende Religionsfreiheit insbesondere die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion sowie die Freiheit, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht sowie durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben, umfasst. Eine Beschränkung des Schutzes auf die Religionsausübung im privaten oder nachbarschaftlichen Rahmen ist nicht vorgesehen.¹³ Schließlich ist auch auf Art. 1 der Erklärung Nr. 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion und der Überzeugung vom 25. 11. 1981 hinzuweisen. Darin kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass das Recht auch auf öffentliche Religionsausübung und religiöse Praxis als fundamentales Menschenrecht allgemein anerkannt ist.¹⁴ Nach Art. 18 Abs. 3 IPbpr bzw. Art. 9 Abs. 2 EMRK darf die religiöse Betätigung Einzelner oder der Gemeinschaft nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gesundheit, der Sittlichkeit (Moral) und der Rechte und Freiheiten anderer verboten oder reglementiert werden. Dabei ist zu fordern, dass das Gesetz, das verbietet oder reglementiert beziehungsweise aufgrund dessen verboten oder reglementiert wird, allgemeiner Natur ist, d. h. es muss für alle Staatsbürger – egal welcher religiösen Ausrichtung sie angehören – gleichmäßig Geltung entfalten, und darf daher nicht auf bestimmte religiöse Gruppen zielen und ausschließlich für diese Einschränkungen vorsehen. So sind z. B. Meldepflichten oder Sicherheitsauflagen für die Veranstaltung einer Prozession ebenso unbedenklich wie Vorschriften über Impfpflichten oder das Verbot religiöser Bräuche oder Riten, die die Sittlichkeit verletzen oder die Gesundheit der Teilnehmer gefährden.¹⁵

Der von etwaiger – aufgrund ihrer Erheblichkeit relevanter – Verfolgung Betroffene kann im Gegensatz zu der vormaligen Rechtslage somit nicht mehr darauf verwiesen werden, seinen Glauben bzw. die nach seinem Glauben wesentlichsten Riten allein im Rahmen seiner Privatsphäre zu verrichten und jede darüber hinaus gehende Religionsausübung wie z. B. Missionierungen zu unterlassen, sollte ihm dadurch in seinem Heimatstaat Gefahr drohen. *Religiöse Riten* sind die in einer Religionsgemeinschaft üblichen oder geregelten Praktiken oder Rituale, die der religiösen Lebensführung dienen, insbesondere Gottesdienste, kultische Handlungen und religiöse Feste. Nach seinem ausdrücklichen Wortlaut schützt Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL nicht nur vor Verfolgung bei Teilnahme an privaten (Haus-)Gottesdiensten, sondern auch bei Teilnahme an Gottesdiensten, die in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten (Kirchen) abgehalten werden. Auch sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder die nach dieser vorgeschrieben sind, werden in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG einbezogen. Als eine

¹⁰ In diesem Sinne auch OVG Saarlouis Urt. v. 26. 6. 2007 – 1 A 222/07; VGH Mannheim Urt. v. 20. 11. 2007 – A 10 S 70/06.

¹¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19. 12. 1966, in innerstaatliches Recht transformiert durch Gesetz v. 15. 11. 1973 (BGBl. II S. 1533).

¹² Vgl. auch Art. 1 der Erklärung Nr. 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion und der Überzeugung vom 25. 11. 1981.

¹³ VG Karlsruhe Urt. v. 19. 10. 2006 – A 6 K 10 335/04.

¹⁴ Vgl. zu den verschiedenen Formen öffentlicher religiöser Praktiken Marx, Handbuch für die Flüchtlingsanerkennung, § 17 Rdnr. 12.

¹⁵ Marx ebenda § 17 Rdnr. 25.

derartige religiöse Betätigung kann insbesondere die zielgerichtete Missionierung von Andersgläubigen – etwa für den christlichen Glauben – angesehen werden. Aber auch ein Engagement, das über die reine („passive“) Teilnahme an Gottesdiensten hinausgeht, ohne bereits eine Missionierung zu sein, unterfällt den in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL genannten sonstigen religiösen Betätigungen. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn Personen maßgeblich und in hervorgehobener Position (z. B. als Priester, aber auch als Laien) an der Organisation und/oder Durchführung von Gottesdiensten beteiligt sind. Denkbar ist auch, dass sich jemand auf Grund seiner religiösen Überzeugung aktiv und in herausgehobener Funktion für die Einhaltung der Menschenrechte in seinem Heimatland einsetzt oder maßgeblich an karitativen Aktionen seiner Glaubensgemeinschaft beteiligt ist. Hierbei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei ausschlaggebend ist, wie derartige Aktivitäten aus Sicht des Herkunftsstaates bewertet werden.¹⁶

Nur wenn ein Schutzsuchender seinen Glauben aufgrund seiner religiösen Überzeugung in der Heimat auch praktizieren will, kann er in flüchtlingsrechtsrelevante Schwierigkeiten mit staatlichen Behörden, die ihm dies verbieten wollen, geraten. Allerdings wird man einem Schutzsuchenden, der sozusagen von Geburt an einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehört, nicht ohne konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall unterstellen können, dass er seinen Glauben in der Heimat nicht praktizieren will.¹⁷ Die obergerichtliche Rechtsprechung geht nunmehr davon aus, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL einen sehr weitgehenden Schutz gewährleiste und billigt dem Einzelnen zu, dass er sich zu seiner religiösen Grundentscheidung auch nach außen bekennen darf.¹⁸

3. Verfolgungshandlung nach Art. 9 Buchst. a QRL

Es ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL als *Verfolgungshandlung* nicht jede Verletzung von Menschenrechten, sondern nur eine „*schwerwiegende Verletzung*“ in Betracht kommt. Die Richtlinie zielt darauf ab, den Verfolgungsbegriff möglichst eng zu fassen.¹⁹ Dies bedeutet allerdings nicht, dass Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche nur dann Eingriffe i.S. von Art. 9 QRL darstellen, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion und zu einer entsprechenden Ausgrenzung führen,²⁰ auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann, also unabdingbare Elemente des religiösen Selbstverständnisses des Betroffenen in Rede stehen.²¹ So gesteht das Bundesministerium des Innern in seinen Anwendungshinweisen zur Richtlinie 2004/83/EG²² zu, dass sich durch die Qualifikationsrichtlinie zwar teilweise eine Rechtsänderung ergebe. Zugleich wird aber festgestellt, dass nur die Glaubensprinzipien geschützt seien, die für eine Religion „unabdingbar“ seien. Dazu könne aber nur im „Einzelfall“ die *öffentliche* Religionsausübung zählen.²³ Begründet wird diese Auffassung damit, dass zwischen den Verfolgungsgründen aus Art. 10 QRL und den gemäß Art. 9 Abs. 1 QRL als Verfolgung eingestuften Handlungen eine Verknüpfung bestehen müsse.²⁴ Damit müsse die

¹⁶ VG Düsseldorf Urt. v. 8. 2. 2007 – 9 K 2278/06 – Asylmagazin 2007, 28.

¹⁷ OVG Saarlouis Urt. v. 26. 6. 2007 – 1 A 222/07.

¹⁸ Vgl. u.a. VGH München InfAuslR 2008, 101 (102); VGH Mannheim Urt. v. 20.5.2008 – A 10 S 72/08.

¹⁹ Marx AsylVfG § 1 Rdnr. 100.

²⁰ VGH Mannheim Urt. v. 21. 6. 2006 AuAS 2006, 175; VG Hamburg Urt. v. 17. 7. 2007 – 10 A 918/05; VG Düsseldorf Urt. v. 21. 3. 2007 – 5 K 2699/06. A; VG Meiningen Urt. v. 10. 1. 2007 – 5 K 20256/03.

²¹ So OVG Bautzen Urt. v. 27. 3. 2007 – A 2 B 38/06 – und Urt. v. 24. 4. 2007 – A 2 B 832/05.

²² Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. 4. 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 v. 30. 9. 2004, S. 12 ff.) in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. 10. 2006.

²³ Ebenda., S. 11.

²⁴ BMI Anwendungshinweise ebend., S. 8; VG Düsseldorf Urt. v. 20. 11. 2006 – 14 K 4553/06.A.

Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL aufgrund ihrer Art so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt, insbesondere der notstandsfesten Rechte aus Art. 15 Abs. 2 QRL, wie dem Verbot der Folter oder unmenschlichen Behandlung. Damit sei die bisherige Rechtsprechung, die die Verletzung eines „religiösen Existenzminimums“ voraussetze, also einen Kernbereich der Religionsausübung, nicht überholt.²⁵ Wenn die Rechtsanwendungspraxis des Herkunftsstaates die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich gewährleiste, sei der Kernbereich nicht betroffen.²⁶ Abgesehen davon, dass diese Sichtweise insofern bedenklich ist, als damit das Bekenntnis des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL zu dem grundlegenden Menschenrecht einer gerade auch öffentlichen Glaubensbetätigung wirkungs- und folgenlos bliebe,²⁷ beruht sie auch auf einer unzulässigen Vermischung von *Verfolgungshandlung*, die eine gewisse *Intensität* erreicht haben muss, um „gravierend“ i. S. des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL zu sein, und *Verfolgungsgrund* der Religionsausübung. Ob die jeweiligen religiösen Betätigungen nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL dann auch eine *Verfolgungshandlung* nach sich ziehen, ist eine insoweit gesondert zu betrachtende Frage, als die Reichweite der relevanten Verfolgungsgründe hiervon nicht beeinflusst werden kann. Im Übrigen bliebe bei diesem Verständnis der Richtlinie auch kein Raum für eine Flüchtlingsanerkennung wegen des Verfolgungsgrundes der öffentlichen Religionsausübung.²⁸ In Art. 9 QRL werden die Verfolgungshandlungen beschrieben. Die Verfolgungshandlung als solche muss dabei nicht unbedingt die Religionsfreiheit betreffen (wie etwa beim Verbot einer religiösen Zeremonie). Vielmehr werden in der Praxis meist auch weitere Rechtsgüter (z. B. Freiheit, körperliche Unversehrtheit) in schwerwiegender Weise verletzt. Entscheidend für die Qualifikationsrichtlinie ist, dass eine Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, also hier an die Religion. So können sich relevante Verfolgungshandlungen daraus ergeben, dass an die Religion anknüpfende, in die physische Freiheit eingreifende Strafsanktionen vorgesehen sind.²⁹ Allerdings ist auch *nicht jede Diskriminierung* in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich gleichzeitig Verfolgung wegen der Religion, sondern sie muss sich als „ernsthafter Eingriff“ in die Religionsfreiheit darstellen. Dies ist nach Ansicht eines Teils der Rechtsprechung erst dann der Fall, wenn die auf eine häuslich-private oder öffentliche Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Betroffenen verbunden ist.

Art. 9 QRL formuliert, welche Handlungen Verfolgung i. S. des Art. 1 A GFK darstellen. Zwar können nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b QRL auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, Verfolgung sein.³⁰ Diskriminierende Maßnahmen können u. a. die Bestrafung von Konvertiten, Missionierungen oder Begehung der für die Religion typischen Feste und Gebräuche sein. Die Verfolgungshandlung ist nur in Ausnahmefällen das Verbot einer bestimmten religiösen Überzeugung oder Betätigung, sondern besteht in der Regel in der Sanktion, die an einen eventuellen Verstoß geknüpft wird. Daher ist es in erster Linie die Sanktion, die im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter und die Eingriffsintensität zu prüfen ist. Während Inhaftierung oder Körperstrafen wegen Verstoßes gegen das Verbot einer religiösen Überzeugung oder Betätigung einen hinreichend schweren Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut darstellen und somit als taugliche Verfolgungshandlungen qualifiziert werden können, gilt dies z. B. nicht ohne weiteres für die Entziehung gewisser Steuervorteile aufgrund der Religionszugehörigkeit oder als Folge einer bestimmten religiösen Betätigung. Eine Verletzung

²⁵ VG Düsseldorf Urt. v. 20. 11. 2006 – 14 K 4553/06.A.; VG Arnsberg Urt. v. 26. 1. 2007 – 12 K 1938/06.A.; VG München Urt. v. 22. 1. 2007 – M 9 K 06.51034; VG Gießen Urt. v. 7. 1. 2008 – 3 E 382 4/06; vgl. auch BMI Anwendungshinweise Fn. 361, S. 8.

²⁶ VG Düsseldorf Urt. v. 20. 11. 2006 – 14 K 4553/06.A.

²⁷ VGH Mannheim AuAS 2008, 31 = InfAuslR 2008, 97; vgl. auch OVG Saarlouis, Urt. v. 26. 6. 2007 – 1 A 222/07 – Ahmadiyya in Pakistan.

²⁸ So u. a. auch VG Hamburg Urt. v. 31. 5. 2007 – 10 A 958/04 zum Abschiebungsschutz für eine zum Christentum konvertierte Iranerin bei öffentlicher Glaubensbetätigung und Missionierungsaktivitäten; siehe auch VG Hamburg Urt. v. 17. 7. 2007 – 10 A 918/05.

²⁹ Vgl. BVerwG NVwZ 1993, 278.

³⁰ VG Hamburg Urt. v. 31. 5. 2007 – 10 A 958/04.

der Religionsfreiheit selbst kann nur bei entsprechender Schwere – nach Maßstäben der deutschen Rechtsprechung in anderen Fragen also nur bei einer Verletzung der Menschenwürde – als taugliche Verfolgungshandlung qualifiziert werden.³¹ Allerdings sind die staatlichen Maßnahmen im Wiederholungsfall dahingehend zu bewerten, ob sie in ihrer Zusammenschau den Grad der erforderlichen Intensität erreichen („Kumulierung“).³² Hinsichtlich der diskriminierenden Maßnahmen und Reaktionen des Verfolgerstaates muss somit quasi das „Tor zur schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung durchschritten werden.“³³ Daraus folgt, dass *allein* eine diskriminierende Gesetzgebung keine Verfolgung darstellt. Sie kann allerdings ein gewichtiges Indiz für eine religiöse Verfolgung sein (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und c QRL), da die Vermutung besteht, dass ein existierendes Verbot auch durchgesetzt wird.³⁴ Entscheidend ist aber die tatsächliche Rechtsanwendungspraxis im Verfolgerstaat.³⁵ Erforderlich ist auch, dass sich die gesetzliche Regelung gegen eine bestimmte Glaubensgemeinschaft richtet und den Einzelnen als Gläubigen trifft. Zweifelhaft kann dies z. B. bei religiös indifferenten Personen sein.³⁶

4. Reglementierung der Religionsausübung zum Schutz vor Gefahren wegen der Sicherheit oder Ordnung

Entsprechend Art. 9 Abs. 2 EMRK und Art. 18 Abs. 3 IPbPR darf die religiöse Betätigung Einzelner oder der Gemeinschaft nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gesundheit, der Sittlichkeit und der Rechte und Freiheiten anderer verboten oder reglementiert werden, sofern dieses gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Dabei muss das verbietende bzw. einschränkende Gesetz allgemeiner Natur sein, d. h. es muss für alle Staatsbürger – gleich welcher religiösen Ausrichtung sie angehören – gleichermaßen Geltung beanspruchen, darf daher nicht auf bestimmte religiöse Gruppen zielen und ausschließlich für diese Einschränkungen vorsehen und muss u. a. einen angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich herbeiführen. Den jeweiligen Staaten wird dabei aber regelmäßig ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zugebilligt.³⁷ Zulässig sind allgemein für alle Religionsgemeinschaften geltende und nicht lediglich eine Minderheit diskriminierende gesetzliche Beschränkungen zur Verhinderung ritueller Tötungen, und gesundheitsschädigender religiöser Praktiken und die öffentliche Sittlichkeit verletzende Riten wie schwarze Messen sowie strafrechtliche Sanktionen gegen Gewalt verherrlichende oder rassistische Hassprediger. Schutz kann auch derjenige nicht beanspruchen, der mit seiner religiösen Betätigung Anders- oder Nichtgläubige beeinträchtigt oder belästigt.³⁸

So beziehen sich die §§ 298b und 298c des pakistanischen Strafgesetzbuches speziell auf Ahmadis und verbieten ihnen unter Androhung von bis zu dreijähriger Haftstrafe islamische Bezeichnungen für ihre Glaubenshäuser zu verwenden, sich als Muslime auszugeben, ihren Glauben zu predigen oder zu missionieren, und sind damit einseitig diskriminierend.³⁹

³¹ *Bank/Schneider* Beilage Asylmagazin 6/2006, 12.

³² Vgl. hierzu die Beispiele von *Strieder* InfAuslR 2007, 360 (366).

³³ Für den Fall der staatlichen Nichtregistrierung einer Religionszugehörigkeit verneinend OVG Saarlouis Beschl. v. 7. 3. 2007 – 3 Q 166/06.

³⁴ So bereits BVerwGE 80, 321 (323).

³⁵ So bereits BVerwG InfAuslR 1993, 152 (153); vgl. VG Gießen AuAS 2007, 55: erforderliche Prognose der gegen Ahmadis eingeleiteten Strafverfahren mit „Öffentlichkeitsbezug“ und Bewertung einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Ahmadis in Pakistan durch Übergriffe Dritter; krit. VG Trier AuAS 2007, 23.

³⁶ *Marx* AsylVfG § 1 Rdnr. 214 unter Hinweis auf BVerwG EZAR 204 Nr. 5; *Marx* Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 271 Rdnr. 59.

³⁷ VGH Mannheim Urt. v. 20. 11. 2007 – A 10 S 70/06; vgl. *Meyer-Ladewig* EMRK Art. 9 Rdnr. 8 m.w.N. und zu den jeweiligen Schrankenvorbehalten auch *Marx*, Handbuch des Flüchtlingsrechts, § 17 Rdnr. 24 f.

³⁸ Vgl. VG Karlsruhe Urt. v. 19. 10. 2006 – A 6 K 10 463/04 – Christen im Iran; zur konvertierten Muslimen im Iran vgl. auch VG Düsseldorf Urt. v. 15. 8. 2006 – 22 K 350/05.A und VG Bayreuth Urt. v. 27. 4. 2006 – B 3 K 06.30 073 – zum Übertritt zu einer evangelistischen Freikirche; VG Würzburg, AuAS2009, 19 –Ahmadi aus Pakistan

³⁹ Vgl. hierzu VG Würzburg AuAS 2009, 2.

5. Konversion aus „ernsthafter“ Glaubensüberzeugung

Bedeutung hat der Glaubenswechsel vor allem in der asylgerichtlichen Praxis im Falle eine „subjektiven“ („gewillkürten“) Nachfluchtgrundes in Folgeantragsverfahren. Unproblematisch sind die Fälle, in denen der Glaubenswechsel Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung darstellt. Soweit Art. 5 Abs. 3 QRL bei einer Berufung auf den nachträglichen Glaubenswechsel im Folgeantragsverfahren den Mitgliedstaaten die Befugnis einräumt, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu verweigern, dürfen sie diese Freistellungsklausel nur unter Beachtung der GFK in Anspruch nehmen. Insofern muss § 28 Abs. 2 AsylVfG richtlinienkonform ausgelegt und angewendet werden.⁴⁰ § 28 Abs. 2 AsylVfG enthält keinen kategorischen Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung im Folgeantragsverfahren bei einem selbst geschaffenen Nachfluchtgrund. Vielmehr wird eine Flüchtlingsanerkennung nur „in der Regel“ ausgeschlossen, ohne dass allerdings der Regelfall in irgendeiner Weise näher konkretisiert wird.⁴¹ Entspricht die den Glaubenswechsel herbeiführende Entscheidung einer inneren Überzeugung, ist die Freistellungsklausel des Art. 5 Abs. 3 ORL unbeachtlich.⁴²

Demgegenüber hat das BVerwG in seinem Urteil vom 18.12.2008⁴³ im Falle exilpolitischer Betätigung –was auf eine Konversion entsprechend anzuwenden wäre– entscheiden, das nach Abschluss eines Asylverfahrens selbst geschaffene Nachfluchtattbestände nach § 28 Abs. 2 AsylVfG in der Regel nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen sollen. Für eine Ausnahme von dieser Regel sei in Fällen exilpolitischer Betätigung die inhaltliche und zeitliche Kontinuität der nach außen betätigten Überzeugung zwar ein wichtiges Indiz, reiche aber zur Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung allein nicht aus. Hierzu führte das BVerwG aus: „Die Maßstäbe für die Abgrenzung des Regelausschlusses von einem Ausnahmefall, in dem nach Abschluss des Erstverfahrens geschaffene Nachfluchtgründe zur Flüchtlingsanerkennung führen, sind aus dem vom Gesetzgeber gewählten Regelungsmodell sowie dem Zweck der Vorschrift zu entwickeln. Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist dann widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Aus den Vorgaben in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/83/EG lässt sich entnehmen, dass das Kriterium der Kontinuität nach außen betätigter politischer Überzeugung auch gemeinschaftsrechtlich legitim ist und Indizwirkung besitzen kann, ohne jedoch allein zur Widerlegung der Vermutung auszureichen. Bleibt das Betätigungsprofil des Betroffenen nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme einer missbräuchlichen Verknüpfung von Nachfluchtaktivitäten und begehrtem Status eher fern. Wird der Asylbewerber jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszusräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen.“

In Folgeantragsverfahren muss zudem beachtet werden, dass für den Beginn der 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zur Geltendmachung des Grundes für das Wiederaufgreifen des Verfahrens, einer Änderung des maßgeblichen Sachverhalts für nach Inkrafttreten der ORL vollzogene Glaubenswechsel, die Taufe anzusehen ist, mit der sich die Hinwendung des Betroffenen zum christlichen Glauben manifestiert hat.⁴⁴

Dem Verfolgungshandlungen nach sich ziehenden Verhalten muss ein Mindestmaß an Ernsthaftigkeit zugrunde liegen, um treuwidrige Handlungen auszufiltern. Eine „treuwidrige Handlung“ kann etwa dann vorliegen, wenn eine atheistisch eingestellte Person einen Gottesdienst besucht, der eine Verfolgungshandlung nach sich zieht.⁴⁵ Bei Konvertiten ist

⁴⁰ Vgl. *Marx*, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 17 Rdnr. 87.

⁴¹ Vgl. hierzu *Huber/Göbel-Zimmermann*, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. Rdnr. 1692 ff.

⁴² Vgl. hierzu ausführlich *Huber/Göbel-Zimmermann*, ebend.; *Marx*, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 30 Rdnr. 13 ff.

⁴³ DVB. 2009, 595.

⁴⁴ VGH Kassel Urt. v. 28.01.2009 -6 A 1867/07.A.

⁴⁵ So *Strieder* InfAuslR 2007, 360 (366).

Voraussetzung des Schutzes der Ausübung der „neuen“ Religion, dass der Glaubenswechsel aus Glaubensüberzeugung erfolgt ist. Insofern bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob der Konvertit seinen Glauben nicht nur durch einen bloß formalen Akt („aufgesetzte Religiosität“), sondern aus religiöser Überzeugung gewechselt hat und durch den neuen Glauben in seiner religiösen Identität geprägt wird. Dem Vorbringen des Betroffenen muss zu entnehmen sein, dass seine Entscheidung für eine Konversion, z. B. zum Christentum, eine religiöse Grundüberzeugung widerspiegelt. Es muss die Motivation für die Konversion sowie die Auswirkungen der Konversion auf das Leben des Antragstellers erforscht werden. Der Asylbewerber muss darlegen, dass der Glaubenswechsel auf einem inneren Bedürfnis und nicht lediglich auf asyltaktischen Motiven beruht.⁴⁶ Nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass die Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder gar die Aufgabe der neuen Glaubensüberzeugung zur Vermeidung staatlicher oder nichtstaatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zuzumuten ist.⁴⁷ Nur bei einem in diesem Sinne ernsthaften Glaubenswechsel ist davon auszugehen, dass der schutzsuchende Ausländer bei einer Rückkehr in seinen (islamischen) Herkunftsstaat von seiner neuen christlichen Glaubensüberzeugung nicht ablassen könnte und deshalb in eine ausweglose Lage geriete. Es entspricht deshalb verwaltungsgerichtlicher Praxis, bei einer geltend gemachten Verfolgungsgefährdung wegen eines in Deutschland erfolgten Glaubenswechsels umfassend und erschöpfend zu prüfen, ob der schutzsuchende Ausländer nicht nur formal, sondern auch seiner inneren Überzeugung nach seiner neuen, im Heimatland von Verfolgung bedrohten Religion verbunden ist.⁴⁸ Zum Teil wird sogar ein krimineller Lebenswandel, wie z.B. Handel mit Betäubungsmitteln, als Indiz für eine fehlende Verinnerlichung und Ernsthaftigkeit christlicher Glaubensinhalte und Werte, wie der Nächstenliebe, angesehen.⁴⁹

Es besteht insofern allerdings ein Spannungsverhältnis zum Kernbereich der Religionsgemeinschaften (vgl. Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV), wozu auch gehört, dass im Zweifel die Bewertung, ob ein Zeugnis hinreichender Ausdruck des Glaubens ist, letztendlich vollkommen sachgerecht nur durch einen Bevollmächtigten der Religionsgemeinschaft beantwortet werden könnte.⁵⁰ Das Gericht sollte insofern bei mangelnder „Bibelfestigkeit“ zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Glaubenswechsels auf externen Sachverstand zurückgreifen und einen Beauftragten der evangelischen oder katholischen Kirche um Stellungnahme bitten. Eventuell bietet es sich an, z.B. einen Gemeindepfarrer in der mündlichen Verhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Objektive Prüfkriterien ob eine ernsthafte Konversion, die auf einer glaubhaften Zuwendung zum neuen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung beruht, oder nur aus „asyltaktischen“ bzw. „opportunistischen“ Gründen eine rein plakative Handlung zur

⁴⁶ Vgl. VGH Kassel ZAR 2008, 34; InfAuslR 2007, 405.

⁴⁷ VGH Kassel InfAuslR 2007, 405; BVerfG InfAuslR 1995, 210 f.; BVerwGE 74, 31 (38); BVerwGE 120, 16 ff. = InfAuslR 2004, 319 ff. = NVwZ 2004, 1000 ff.

⁴⁸ VGH Kassel InfAuslR 2007, 405 unter Hinweis auf VG Düsseldorf Urt. v. 15. 8. 2006 – 22 K 350/05.A und Urt. v. 29. 8. 2006 – 2 K 3001/06.A; VG Meiningen Urt. v. 10. 1. 2007 – 5 K 20 256/03.Me; VG Darmstadt Urt. v. 10. 11. 2005 – 5 E 1749/03.A(4); VG Darmstadt, Urt. v. 14.03.2008 - 5 E 2504/06.A

⁴⁹ Vgl. VG Ansbach Urt. v. 15.01.2009 – AN 18 K 08.30313.

⁵⁰ Vgl. *missio*, Asyl für Konvertiten? – Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative, Aachen/München 2007; Positionspapier des Arbeitskreises „Ausländer, Aussiedler und Asylsuchende“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Die asylrechtliche Relevanz der Konversion von Muslimen zum christlichen Glauben.

Verschaffung eines Aufenthaltsrechts vorliegt⁵¹, sind das Taufzeugnis, Umstände, die zu der Entscheidung geführt haben („Schlüsselerlebnis“), praktizierte Glaubensregeln, einschlägige Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft und einschlägige Kenntnisse des religiösen Gedankengutes.

Subjektive Prüfkriterien sind die persönlichen Beweggründe, die Position gegenüber der „alten“ Religion im Herkunftsland, eine Gesamtschau der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts und ob der Betroffene aus „eigener Überzeugung“ übergetreten ist.

Die Ermittlungstiefe hinsichtlich der Überprüfung der Grundlagen und Kenntnisse der Religion hat sich u.a. an dem Bildungsstand, Alter und Geschlecht zu orientieren. Bei Vorverfolgten gilt der erleichtere Prognosemaßstab des Art. 4 Abs. 4 QRL.

Für die Prüfung der Beweggründe für den Glaubenswechsel dürfte letztendlich entscheidend sein, ob der Richter aufgrund eines persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der Grenzen richterlicher Erkenntnismöglichkeiten zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Konvertiten um einen tief religiösen Menschen handelt, der sich den Glaubensgrundsätzen seiner Religionsgemeinschaft verbunden fühlt und für den seine neue Religion zu einem untrennbaren Bestandteil seines Lebens geworden ist.

Auch ist der religiösen Minderheit nicht ohne weiteres zuzumuten, einer Verfolgung durch Unterlassen der Glaubensbetätigung oder systematische *Vermeidungsstrategien* „aus dem Weg zu gehen“ oder sich in die private Glaubenspraxis fernab der Öffentlichkeit also das „forum internum“ zurückzuziehen (zumutbares „Ausweichmanöver“). Der von einer moslemischen Mehrheitsgesellschaft faktisch erzwungene Verzicht auf die öffentliche Durchführung oder auch die massive räumliche und zeitliche Beschränkung religiöser Feste, um keine Aufmerksamkeit zu erregen, stellt eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf freie Religionsausübung der Minderheit (z.B. Hindus oder Christen) dar, weil hierdurch massiv in ihr religiöses Selbstverständnis und ihre Identität eingegriffen wird.⁵² Nicht gefolgt werden kann der Ansicht, dass eine Beschränkung auf grundlegende Betätigungen und Äußerungen zumutbar ist.⁵³

Eine Prüfung der Beweggründe für den Glaubenswechsel ist dann entbehrlich, wenn dieser im Aufnahmeland vollzogen wurde und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit selbst dann zu Verfolgungsmaßnahmen führen wird, wenn er im Herkunftsstaat seine Glaubensüberzeugung verheimlicht, verbergen oder aufgeben würde. Dies setzt indessen voraus, dass dem Herkunftsstaat der in der Bundesrepublik Deutschland vollzogene Glaubenswechsel mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt werden wird.⁵⁴

6. Beispiele aus der Rechtsprechung:

Fall 1: Das VG Würzburg entschied zu einem, seinem Glauben verbundenen und ihn praktizierenden Ahmadi:

„Beim Kläger handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts um eine religiös geprägte Persönlichkeit, die ihren Glauben aus innerer Überzeugung heraus praktiziert. Seine Aussagen zu seiner früheren Situation in Pakistan und zu seinem jetzigen Glaubensalltag waren plausibel und stimmig. Entgegen den Ausführungen im Ablehnungsbescheid vom 24. Mai 2005 waren seine Angaben weder detailarm noch ungenau. In der mündlichen Verhandlung beschrieb er anschaulich die Situation der in seinem Dorf ansässigen Ahmadiyya-Familien, ihr nur eingeschränkt mögliches Gemeindeleben und seine eigenen Funktionen in der Gemeinde. Seine Ausführungen zeugten durchgängig von Detailkenntnis und religiösem Fachwissen. Er konnte

⁵¹ Vgl. VG Karlsruhe AuAS 2007, 5 zu einer zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen; vgl. auch VG Stuttgart Urt. v. 1. 6. 2007 – A 11 K 1005/06: Gravierende Konsequenzen haben Muslime im Iran bei einem Glaubenswechsel zum Christentum insbesondere zu befürchten, wenn die neue religiöse Überzeugung im Iran auch offensiv vertreten wird.

⁵² Vgl. OVG Bautzen Urt. 26.08.2008 – A 1 B 499/07; VGH Kassel Urt. v. 2.4.2009 – 8 A 1132/07.A- Hindu in Afghanistan-; a.M. OVG Münster Urt. v. 19.06.2008 – 20 A 4676/06.A.

⁵³ So aber VGH Mannheim Urt. v. 20.5.2008 – A 10 S 72/08.

⁵⁴ VGH Kassel ZAR 2008, 34; Tanja Laier ZAR 2007, 202 (203).

anhand konkreter Beispiele glaubwürdig belegen, wie sich die Anfeindungen des ortsansässigen Mullahs und dessen Anhängern im Laufe der Jahre zugespitzt hatten. Sein Bericht war detailliert und machte weder einen übertriebenen noch aufgesetzten Eindruck. Vermeintliche Widersprüche zur Niederschrift seiner Asylanforderung konnte er durch weitere Angaben nachvollziehbar erklären, ohne dass er dabei unsicher oder ausweichend wirkte. (...) Die Schilderung seiner Glaubensinhalte zeugte von einer sicheren Kenntnis der ahmadischen Glaubenslehren. Sie wurden von ihm sichtlich mit innerer Überzeugung vorgetragen. Auch sein Bekenntnis, er stamme aus einem religiösen Elternhaus, sei in seiner Religion aufgewachsen und halte sie für die wahre Religion, wirkte authentisch. Die Beschreibung seines derzeitigen religiösen Alltagslebens und seines Engagement in der hiesigen Ahmadiyya-Gemeinde waren konkret und detailliert. Er gab nicht vor, sämtliche Gebote seines Glaubens immer vollständig zu erfüllen, sondern führte vielmehr selbstkritisch aus, dass er versuche, so oft es gehe, die Gebete in der Moschee zu verrichten, dass ihm dies jedoch nicht immer gelinge. Er tue jedoch sein Bestes, mindestens einmal am Tag in der Moschee zu beten. Jedenfalls das Freitagsgebet verrichte er immer in der Moschee. Im Alltag versuche er sein Leben nach dem Motto der Ahmadiyya "Liebe für alle, Hass für niemanden" auszurichten. Seinen glaubwürdigen Angaben zufolge nimmt er auch aktiv am Gemeindeleben teil und übernimmt in der Gemeinde Funktionen mit längerfristigem Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Darüber hinaus beteiligt er sich am monatlichen Infostand der Ahmadiyya-Gemeinde in der W Innenstadt. Sein religiöses Engagement ist damit nicht nur auf das Innenleben der Gemeinde gerichtet, sondern zielt auch darauf ab, in der Öffentlichkeit Zeugnis von seinem Glauben abzulegen. Ihm ist es erkennbar ein Anliegen, sein Selbstverständnis als ahmadischer Moslem umfassend zu leben und auch nach außen zu bekunden. Insgesamt hat das Gericht vom Kläger den Eindruck eines gläubigen Menschen gewonnen, der bestrebt ist, sein Leben auch im Alltag nach den Lehren und Geboten seines Glaubens auszurichten. Ein erzwungener Verzicht auf dieses Bekenntnis und eine Beschränkung auf Glaubensbetätigung abseits des öffentlichen Raums würden ihn deshalb schwerwiegend i.S.v. Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG treffen.“⁵⁵

Fall 2: Das VG Ansbach musste über den Fall eines iranischen Staatsangehörigen entscheiden, der vortrug, in der armenischen evangelischen Kirche der Protestanten heimlich getauft worden zu sein. Das Taufzeugnis konnte er allerdings nicht vorlegen. In der Anhörung vor dem Bundesamt wurden ihm u.a. folgende Fragen gestellt: Wo steht in der Bibel etwas über die Liebe? Wie üben Sie jetzt im täglichen Leben Ihren Glauben aus? Praktizieren Sie für sich bestimmte Glaubensriten? Was ist die Bedeutung des Abendmahls? Was sind die Unterschiede zwischen Islam und Christentum? Der Asylbewerber wurde wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag ab. „In den Gründen führte das Bundesamt u.a. aus, dass der Kläger nicht davon habe überzeugen können, dass sein Glaubenswechsel auf einer ernsthaften, zutiefst verinnerlichten, ihn prägenden und nachhaltigen Überzeugung vom christlichen Glauben beruhe. Auch die Angaben des Klägers zur gegenwärtigen Praktizierung seines christlichen Glaubens ließen nicht den Schluss zu, dass es sich bei ihm um einen überzeugten Christen handeln würde, der seine Religion aktiv und ernsthaft auszuleben gedenke. Zwar habe der Kläger angegeben, seit dem Jahre 2004 nur noch selten die Kirche besucht zu haben. Wenn der Kläger ausführte, dass er in drei oder vier Jahren lediglich zweimal eine christliche Kirche besucht habe, lasse dies nicht erkennen, dass ihm der Kirchenbesuch ein wichtiges Anliegen wäre. Der Kläger habe auch keine Stelle benennen können, die ihn in der Bibel besonders beeindruckt habe. Im Übrigen lasse der Lebenswandel des Klägers erkennen, dass er es mit dieser Nächstenliebe, obwohl er diese mehrfach betont habe, im eigenen Leben nicht sehr ernst meine. Der Kläger sei in der Bundesrepublik Deutschland mehrfach wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er habe sich seit mindestens zwei Jahren in fortgesetzter Weise als Drogenhändler betätigt. Dem Kläger müsse

⁵⁵ VG Würzburg AuAS 2009, 20.

bekannt und bewusst sein, dass er mit dem Drogenhandel die Gesundheit und in letzter Konsequenz das Leben anderer Menschen gefährde. Dass dies weder mit dem Gebot der Nächstenliebe noch mit einem christlichen Lebenswandel allgemein vereinbar sei, bedürfe keiner näheren Erläuterung. Aus dem Verhalten des Klägers lasse sich vielmehr nur der Schluss ziehen, dass ein Übertritt zum Christentum eben nur formeller Natur gewesen und dieser nicht aus echter Überzeugung erfolgt sei und dass sein Kontakt mit der Wort Gottes-Gemeinde in ... und somit mit der christlichen Religion auch keine nachhaltige Wirkung auf ihn gehabt habe.“

Das VG Ansbach schloss sich dieser Begründung an und verneinte die Flüchtlingseigenschaft. In den Urteilsgründen führte das VG aus:

„(Obwohl sich) im Iran der Druck auf die evangelikalen Christen und konvertierten Muslime, die zu solchen Gruppierungen Kontakt aufnehmen und sich entsprechend ihrer europäischen religiösen Tätigkeit dort wiederum in den praktischen Rahmen der Gemeinde eingliedern, erhöht hat, ist dennoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran ernsthaft gefährdet ist. Für den Iran liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein im Zufluchtsland nur formal vollzogener Glaubensübertritt zum Christentum allein für sich im islamischen Heimatland des schutzsuchenden Ausländers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit selbst dann zu erheblichen Verfolgungsmaßnahmen führt, wenn er dort seine christliche Glaubenszugehörigkeit verheimlichen, verleugnen oder aufgeben würde. Die vorzunehmende Prognose, ob der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland anknüpfend an die Religion Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, setzt mithin zunächst eine Prognose des vom Ausländer entsprechend seiner Religion im Heimatland zu erwartenden Verhaltens voraus. Dabei bietet nur eine dauerhafte und ernsthafte religiöse Überzeugung eine tragfähige Grundlage dafür, ein religionsbezogenes (Verfolgungsmaßnahmen auslösendes) Verhalten des Ausländers vorherzusagen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat. Es bedarf einer gerichtlichen Prüfung der inneren, religiös-persönlichkeitsprägenden Beweggründe. Nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, d.h. auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung, und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe einer neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nichtstaatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann. Gemessen an diesen Vorgaben ist der Kläger im Iran nicht an Leben oder Freiheit wegen seiner Religion bedroht. Das Gericht hat auf Grundlage des vom Kläger gewonnenen Eindrucks - auch unter Berücksichtigung der Grenzen richterlicher Erkenntnismöglichkeit - nicht die Überzeugung erlangen können, der geltend gemachte Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum sei ernsthaft und dauerhaft. Dabei muss das religionsbezogene Vorbringen des Klägers vor dem Hintergrund seines gesamten Vortrags bewertet werden.....“Auch die Urteile, in denen der Kläger jeweils insbesondere wegen des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden ist, sprechen dagegen, dass das Gewissen des Klägers von christlichen Glaubensinhalten und Werten geleitet worden ist. Der Kläger mag zwar ein ausgiebiges Bibelstudium betrieben haben, die christlichen Gebote, insbesondere das Gebot der Nächstenliebe, hat der Kläger nicht verinnerlicht, wenn er mit dem Drogenhandel dazu beiträgt, die Gesundheit und das Leben anderer Menschen zu gefährden..... Auf Grund all dieser Umstände hat die Kammer den Eindruck gewonnen, dass es sich beim Kläger um eine nicht auf innere Überzeugung gründende, sondern lediglich um eine aufgesetzte Religiosität handelt. Der christliche Glaube des Klägers ist jedenfalls nicht als ausreichend gefestigt anzusehen, dass dem Kläger abgenommen werden kann, ihm gebiete der

Glaube, sich auch im Heimatland danach zu betätigen, und aktiv für den christlichen Glauben im Iran einzutreten, demnach auch im Iran zu missionieren.⁵⁶

Fall 3: In einem Verfahren vor dem VG Darmstadt ging es um eine iranische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik zu den Zeugen Jehovas übergetreten war und dies in einem Asylfolgeverfahren geltend machte. In ihrer informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt erklärte sie, durch eine Freundin, die viel wusste, habe sie zum Glauben gefunden. Auch ein junger Mann, der bei der englischsprachigen Gruppe gewesen sei, habe sie davon überzeugt, dass nur ein einziger Gott existiere. Dieser Mann sei selbst keine Zeuge gewesen. Ihren ersten Kontakt zu den Zeugen Jehovas habe sie ca. ein halbes Jahr nach ihrer Einreise, also Ende 2003, hergestellt. Ihr Vater sei strenggläubig, er wisse nichts von ihrer Konversion; wenn er es erführe, würde ihm der Stolz, 6 gläubige muslimische Kinder zu haben, abgenommen werden. Er würde sie mit einem Muslimen zwangsverheiraten. Andernfalls werde er sie töten. Am Islam sei die Unbarmherzigkeit von Gott verwerflich, die Hölle im Islam, die Vorbestimmtheit des Menschen, der gleichwohl für seine Sünden bestraft werde, und die gegenseitige Tötung von Glaubensbrüdern.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag ab und führte im wesentlichen aus, dass die Missionierung in Deutschland nicht die Belange Irans betreffend angesehen werde. Im Iran unterlägen die Zeugen Jehovas keinen Beschränkungen, weil sie nicht missionierend tätig seien. Zudem bestünden aus dem Vorverfahren Zweifel, ob der Missionierungsauftrag ernsthaft betrieben werde. Die Missionierung sei auch bei Zeugen Jehovas kein Muss. Zudem bestünde die Möglichkeit, im Iran unter Christen zu missionieren. Die Gefahr der Zwangsverheiratung sei unwahrscheinlich, weil ihr Vater sie im Alter von 26 Jahren habe ausreisen lassen, als ein Ansinnen, zu heiraten, von ihm längst an sie herangetragen worden sein müsste. Die Klägerin sei zudem sprach- und kommunikationsgewandt.

Das VG Darmstadt wies die hiergegen erhobene Klage ab und führte zur Begründung u.a. aus: „Es kann der Klägerin zwar abgenommen werden, dass sie sich mit dem Christentum, der heiligen Schrift und den charakteristischen Merkmalen der Glaubensrichtung der Zeugen Jehovas befasst hat. Indes hat die Klägerin auch auf mehrfache Nachfragen des Gerichts nicht ansatzweise darzulegen vermocht, welches konkrete Ereignis so gravierende Eindrücke auf sie hinterlassen hat, dass nur ein Glaubenwechsel eine angemessene Kompensation hierfür darstelle. Ausdrücklich gab sie an, im Iran nicht zu den streng Gläubigen gehört zu haben und weder regelmäßig Moscheen besucht noch im häuslichen Umfeld gebetet zu haben. Mit ihrem Hinweis, der Islam habe ihre Fragen nicht beantworten können, bestätigte sie zugleich, ein in religiöser Sicht eher unauffälliges Leben im Iran geführt zu haben, in dem die Hinwendung zum Koran keine wesentliche Rolle spielte. Umso mehr ist von ihr eine plausible Erklärung zu erwarten, warum mit einem Mal religiöse Momente in ihrem Leben bestimmend für sie geworden sind und nur das Christentum – und hier konkret: die Zeugen Jehovas – der einzige und „richtige“ Glaube für sie geworden ist. Dies zu vermitteln war die Klägerin nicht in der Lage. Ein Erlebnis, das in religiöser Hinsicht einen Einschnitt in ihrem Leben bedeutet, vermochte die Klägerin nicht darzulegen. Die von ihr angegebenen Unterschiede zwischen den Zeugen Jehovas und anderen christlichen Glaubensrichtungen, der Glaube an bestimmte moralische Prinzipien (Verbot des Ehebruchs, Verbot des Diebstahls, des Mordens, der Homosexualität), grenzen weder die Zeugen Jehovas von den klassischen Glaubensrichtungen, in denen die gleichen oder zumindest einige Prinzipien gleichermaßen gelten, ab; es ist auch nicht erkennbar, welche der von den Klägerin angegebenen Prinzipien der Islam nicht kennt und inwiefern der christliche Glaube ihre offenen Fragen besser beantworten kann als der Islam. Ähnlich wie schon ihre Zwillingschwester versuchte sie, statt ein Schlüsselerslebnis zu schildern, das Gericht permanent mit Zitaten aus der mitgebrachten Bibel davon zu überzeugen, dass sie sich mit der Heiligen Schrift befasst habe und sich auf dem Wege zur Bibelfestigkeit befinde. Die wiederholt erbetene Schilderung, auf welche Weise sie zu dem von den Zeugen Jehovas propagierten Glauben

⁵⁶ VG Ansbach Urt. v. 15.01.2009 –AN 18 K 08.30313.

gefunden habe, reduzierte auch sie auf die Beschreibung des reinen Kontaktherstellungsvorgangs. Dies überzeugt das Gericht nicht. Allein eine persischsprachige Person kennen zu lernen, veranlasst im Allgemeinen niemanden, seinen Glauben zu wechseln. Die zwischenzeitlich erworbenen Bibelkenntnisse sind ebenfalls kein Beleg für eine ernsthafte Zuwendung zu einem anderen Glauben. Über entsprechende Kenntnisse verfügt auch ein Religionswissenschaftler, dessen wissenschaftliche Kompetenz z. B. über den Koran oder den Buddhismus nicht davon abhängt, zu diesem Glauben übergetreten zu sein. Nach alledem nimmt das Gericht der Klägerin nicht ab, den christlichen Glauben ernsthaft und auf Dauer angenommen zu haben. Das Gericht ist vielmehr nach der mündlichen Verhandlung und dem persönlichen Auftreten der Klägerin in seinem Eindruck bestärkt, dass sich die Klägerin nur eine Legende zu schaffen versucht, die ihr das begehrte Aufenthaltsrecht vermittelt.“ „Auch die zweite persönliche Einvernahme der Klägerin nach der informatorischen Anhörung knapp drei Jahre zuvor ergab keinerlei Hinweise auf eine innerliche Überzeugtheit von den Thesen der Zeugen Jehovas. Das Gespräch, das das Gericht mit der Klägerin zu führen versuchte, um ihre Ansichten, ihre Gedanken und ihre Überzeugung im freien Gespräch zu erschließen, nahm durch das Verhalten der Klägerin sehr schnell den Charakter eines Frage-Antworten-Quiz an. Zu Recht wies der Bevollmächtigte die Klägerin darauf hin, dass das Gericht keinen Wissenstest durchführe. Gleichwohl erhellte sich das Gesicht der Klägerin schon beim Vernehmen der an sie gerichteten Fragen zu bestimmten Verhaltensweisen der Zeugen Jehovas im Alltag (z. B. zur Einstellung zu Geburtstagsfeiern, zum Begehen religiöser Feste, zum Verhältnis zu Andersgläubigen, zu Bluttransfusionen oder zum Alkoholkonsum), als sei sie dem Gericht dankbar, Fragen beantworten zu dürfen, auf die sie die richtigen Antworten schon wusste. Ein solches gekünsteltes, fast schon lächerlich wirkendes Auftreten ist nicht geeignet, innere Überzeugung zu vermitteln. Die voller Eifer abgegebenen Antworten wirkten wie das Abspulen von auswendig gelerntem Wissen. Dem Betrachter vermittelte die Klägerin lediglich den Eindruck, dass sie über die Auffassung der Zeugen Jehovas außergewöhnlich gut Bescheid wusste. Wissen allein ist aber kein Kennzeichen für innere Überzeugung, da die Haltung der Zeugen Jehovas zu vielen Fragen des täglichen Lebens von jedermann im Internet nachgelesen werden kann und auch das Gericht die gestellten Fragen ohne weiteres hätte beantworten können. Hinzutreten muss vielmehr ein Auftreten, dem zu entnehmen ist, dass die Klägerin aus tiefer innerer Überzeugung hinter dem steht, was sie sagt. Das ist bei der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts nicht der Fall.“⁵⁷

Fall 4: Das VG Göttingen kam in dem Fall einer moslemische Familie aus Afghanistan, die in Deutschland zum christlichen Glauben übergetreten ist, zu dem Ergebnis, dass die Antragsteller einen Anspruch auf die Feststellung haben, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs 1 AufenthG vorliegen. In den Orientierungssätzen führte das Gericht aus, dass es nicht darauf ankommt, ob die Antragsteller im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Afghanistan einer asylrelevanten Verfolgung unterlagen, denn bei einer Rückkehr in ihr Heimatland droht ihnen im Hinblick auf ihren Übertritt zum Christentum politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan wäre es den Antragstellern nicht möglich, ihren christlichen Glauben weiterhin - und sei es nur im internen Bereich - zu bekennen.. Wie dem kürzlich bekannten Fall des zum Christentum übergetretenen Afghanen Abdul Rahman zu entnehmen ist, wäre es den Antragstellern in Afghanistan nicht nur unmöglich, ihren christlichen Glauben auszuüben. Sie müssen darüber hinaus bei einem Bekanntwerden ihres Glaubenswechsel um ihr Leben fürchten. Zwar sichert die afghanische Verfassung die Religionsfreiheit zu, jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass Gesetze nicht dem Glauben und den Bestimmungen des Islam zuwiderlaufen dürfen (sog Islamvorbehalt). Im religiösen islamischen Recht der Scharia ist seit dem Mittelalter die Tötung desjenigen vorgesehen, der den Islam verlässt. Demgemäß wurde der Konvertit Rahman durch die afghanische Staatsanwaltschaft angeklagt und musste mit seiner Verurteilung zum Tode rechnen. Lediglich aufgrund erheblichen internationalen Drucks wurde er freigelassen. Rahman musste jedoch Afghanistan umgehend verlassen, um einer Ermordung

⁵⁷ VG Darmstadt Urt. v. 14.03.2008 - 5 E 2504/06.A.

durch islamische Fundamentalisten zu entgehen. Da es den Antragstellern nicht möglich ist, ihr religiöses Existenzminimum in Afghanistan zu wahren, und ihr Leben dort darüber hinaus wegen der Konversion zum christlichen Glauben bedroht ist, sind sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland von Verfolgung iSv § 60 Abs 1 bedroht. Zwar findet in Afghanistan derzeit keine Verfolgung iSv § 60 Abs 1 S 4 Buchst a) oder b) durch den afghanischen Staat bzw. durch Parteien oder Organisationen statt, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Aber die Antragsteller unterliegen im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan im Hinblick auf die zu befürchtenden Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit und die aufgrund ihres Übertritts zum christlichen Glauben zu erwartende Gefährdung ihres Lebens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung durch "nichtstaatliche Akteure" iSv § 60 Abs. 1 S. 4 Buchst c QRL. Zu diesen zählt das Gericht auch organisatorische Einheiten wie Behörden und Gerichte des im Aufbau befindlichen Afghanistan, die schon einen gewissen Organisationsgrad aufweisen, ohne jedoch bereits staatliche Verfolgung auszuüben. Den Antragstellern steht in anderen Landesteilen Afghanistans keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung; vielmehr sind sie aufgrund ihres Abfalls vom Islam landesweit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt..⁵⁸

Fall 5: Das OVG Münster hat mit Urteil vom 19.06.2008⁵⁹ – wie bereits der VGH Kassel⁶⁰ – entscheiden, dass afghanische Moslems, die zum Christentum konvertiert sind, bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerste Übergriffe auf ihre Person i.S. des Art 9 Abs 1 QRL bis zum Tode zu gewärtigen hätten, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben im Familienverbund oder in der Nachbarschaft bekannt werde. Zwar reiche der bloße Umstand der erfolgten Konversion zum Christentum für die Annahme einer Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht aus. Denn zum einen könne nicht zugrunde gelegt werden, dass solche Geschehnisse, insbesondere der Akt einer Taufe, im Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt werden. Zum anderen müssten sich in tatsächlicher Hinsicht für Afghanistan Fälle feststellen lassen, in denen es zu erheblichen Beeinträchtigungen kam, nachdem zwar eine Taufe und die Aufnahme in eine christliche Religionsgemeinschaft im Ausland stattgefunden hatten, der Glaube im Heimatland indes nicht weiter praktiziert wurde. Insofern liege aber die Annahme nahe, dass gläubige Moslems in dem Verhalten im Ausland nur eine für die dortigen Verhältnisse vorteilhafte Taktik sehen. Für Gefahren in diesen Fällen gebe auch das Auskunftsmaterial nichts her. Dieses bezieht sich vielmehr nur auf eine Gefährdung von zum Christentum konvertierten Moslems, die ihren neuen Glauben im Heimatland leben und dort praktizieren. Sie hätten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerste Übergriffe auf ihre Person im Sinne des Art. 9 Abs. 1 QRL bis hin zum Tode schon dann zu gewärtigen, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben im Familienverbund oder in der Nachbarschaft bekannt werde. Zur Vermeidung ihrer Gefährdung seien sie regelmäßig darauf verwiesen, dass sie ihre Religionszugehörigkeit selbst in diesem Lebensbereich leugnen und effektiv zu verstecken suchen. Stelle sich die Glaubensüberzeugung als identitätsprägend dar, was voraussetze, dass der Glaubensübertritt auf einer aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung beruhe, sei mit dem Druck zu einem solchen Verhalten der menschenrechtlich geforderte Mindestbestand der Religionsfreiheit, zu der auch die Freiheit gehöre, seinen Glauben zu wechseln, betroffen. Solchen Personen sei eine Rückkehr in die für sie bestehende besondere Gefahrenlage regelmäßig nicht zumutbar.

⁵⁸ VG Göttingen Urt. v. 10.5.006 - 4 A 210/03.

⁵⁹ InfAuslR 2008, 411.

⁶⁰ Vgl. VGH Kassel Urt. v. 26.7.2007 - 8 UE 3140/05.A-, NVwZ-RR 2008, 208 (Leitsatz)

6. Ausblick

In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren beschleunigten europäischen Harmonisierung des Flüchtlingsrechts hin zu einem einheitlichen europäischen Asylsystem mit einer hoffentlich ausgewogenen Verantwortungsverteilung zu rechnen. Eine entscheidende Rolle wird zukünftig auch dem EuGH zufallen, da nationale Gerichte bei europarechtlichen Zweifelsfragen verstärkt vorlegen werden. Auch wird die Rechtsprechung der Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten zur GFK und Qualifikationsrichtlinie bei der Anwendung und Auslegung verschärft in den Blick zu nehmen sein. Dadurch wird es vielleicht irgendwann gelingen, den nationalen Tunnelblick auf das Flüchtlingsrecht abzulegen und einem effektiven internationalen Flüchtlingsschutz auch in der Bundesrepublik Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen. Lassen Sie uns gemeinsam fest daran glauben.